

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4.

Marienwerder, den 23. Januar

1867.

Das 67ste, 68ste und 69ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

- Nro. 6484. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages, vom 22. Dezember 1866;
- Nro. 6485. das Gesetz, betreffend die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867, vom 22. Dezember 1866;
- Nro. 6486. das Gesetz wegen Aufhebung der Rheinschiffahrts-Abgaben, vom 24. Dezember 1866;
- Nro. 6487. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1866, betreffend die Aufhebung der Schiffsahrts-Abgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Main und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Main erhoben worden sind;
- Nro. 6488. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preussischen Monarchie, vom 24. Dezember 1866;
- Nro. 6489. das Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietsheile mit der Preussischen Monarchie, vom 24. Dezember 1866;
- Nro. 6490. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern, vom 12. November 1866;
- Nro. 6491. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1866 nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchschlagsabgabe bei der Schiffbrücke über die Rogat bei Marienburg zu erheben ist;
- Nro. 6492. die Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des § 88. des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in den vormals Kurhessischen Landestheilen nach Kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken, vom 12. Dezember 1866;
- Nro. 6493. die Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§. 92. und 93. des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in der Ortschaft Wachsen und deren Gemarkung nach der Herzoglich Oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1814 bestellten Hypotheken, vom 12. Dezember 1866;
- Nro. 6494. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten Preussischen Landestheilen;
- Nro. 6495. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preussischen Landestheilen;
- Nro. 6496. die Verordnung, betr. die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig, vom 28. Dezbr. 1866;
- Nro. 6497. die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866, in den ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietsheilen, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind, vom 28. Dezember 1866.

## Festes Zusammenhalten bei den Wahlen!

Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unsers Vaterlandes eine lebhaftige Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernstlichen Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann sieht, daß es sich hier um die

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Januar 1867.



wichtigste Entscheidung für Preußen und ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehns und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt; das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit grübeln helfen will oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich auf's Spiel setzen und preisgeben würden.

„Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte der blutigen Saat des letzten Jahres bergen zu helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.“

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch, als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, sich bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine Einigung in's Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zu Wahlmännern machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beratheten sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend, wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

„Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.“

Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa „zwanzigtausend Wähler, die über zwei oder drei landrättsliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und gradezu die Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen.“ Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf einen und denselben Namen für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim ersten Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirk gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl vorgeschlagenen (Wahlkandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat; denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen für sich haben. Es muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Kommissarius im Hauptwahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Kandidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Kandidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Be-



trägt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen), so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen 8 Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahlkandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen: wenn unter 20,000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen, und 9000, die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, Falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können, und 6000 von ihnen für einen, 5000 für einen andern Mann von derselben Denkwiese und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt Keiner die absolute Mehrheit (die größere Hälfte von 20,000, also 1 mehr als 10,000). Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20,000 bleiben vielleicht 3 bis 4000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zerspitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich bloß diejenigen bei den Wahlkandidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung „kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vorn herein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zerspitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Kandidaten zu stimmen.“

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11,000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf drei Namen zerspittern, so daß der eine ihrer Kandidaten etwa 4000, der zweite und der dritte jener 3500 Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren 9000 Stimmen sich nur auf zwei Namen vertheilen, von denen jeder 4500 Stimmen erhält, — „so kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Kandidaten der Gegner in Betracht,“ weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; — „dann ist die Mehrheit der 11,000 im voraus schon besiegt, bloß weil sie sich nicht geeintigt hat;“ von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle 11,000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammenzuhaltten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. „Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen, sich über gemeinsames Handeln verständigen und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.“

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patriot nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räte des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu Willens sind, von vorn herein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, um sich über eine bestimmte Person als Wahlkandidat für die königliche Sache zu vereinigen. Bei diesen Vorbereitungen wird die Einigung oft schwer sein; denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigter Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einzigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbereitungen seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselben gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbsterleugnung und volle Hingebung. Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen,



müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, wer der Wahlkandidat für die königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich „an glaubwürdiger und zuverlässiger Stelle versichern, auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen, verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel ob ihnen ein anderer Candidat und Name mehr zusagte.“

„Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, — mögen denn die Anhänger unsers Königs in festgeschlossenen Reihen seiner Fahne folgen!“

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Belehrden.

1) Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 13. Januar 1864, betreffend das Statut der Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwes, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß ich in Folge der Beförderung des Landraths Wegner in Schwes zum Ober-Regierungs-Rath, den Regierungs- und Ober-Präsidenten-Rath Schmidt mit den Funktionen des königlichen Commissarius gemäß §. 3. des Anstalts-Statuts betraut habe. Königsberg, den 14. Januar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.  
Eichmann.

### 2) Nachstehende

### Bekanntmachung,

betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter No. 32. Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei beteiligten Personen dringend empfohlen werden:

1. Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herkommenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1. Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Rthlr. (Feldwebel etc.), 6 Rthlr. (Sergeanten), 5 Rthlr. (Unteroffiziere), 3 Rthlr. 15 Sgr. (Gemeine) bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Rthlr. (Feldwebel), 8 Rthlr. (Sergeanten), 7 Rthlr. (Unteroffizieren) und 6 Rthlr. (Gemeinen) zu. — Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zutun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. Oktober d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben. — Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden als die oben genannten gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2. Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herkommenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militär-Papiere und ihres Dienst-Buches bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gehühnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls statt der bisher nach dem Gesetz vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zutun angewiesen werden. Invaliden, welche sich hierbei übergangen glauben und am 13. Oktober d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillonscom-



mandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1. bis 3. angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach der älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militärdienstes an der contagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5. Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 Nr. 7. Seite 103) ist vielfach dahin missverstanden worden, daß in demselben alten Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

- a. wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preussischen Militär-Ehrenzeichens befinden (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militär-Verdienstkreuz und das Militär-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen);
- b. wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,
- c. wenn sie während des aktiven Dienstes an der contagiösen Augenkrankheit gelitten haben,
- d. wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Kriege erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6. Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützung-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königl. Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militär-Behörden, sondern an die zuständigen Eivilbehörden, d. h. an die Königl. Landraths-Ämter, resp. an die Königl. Regierungen und das Königl. Ministerium des Innern zu richten.

7. Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militär-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. — Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Beneficien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere auch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen



Bescheide in Urschrift beizufügen. Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht erteilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, sowie der Bescheide der Militär-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung „Invaliden-Versorgungssache“ und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Besuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3. August 1865.

Kriegs-Ministerium.

In Vertret.: v. Glisezinski.

wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wartenwerder, den 11. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die unter dem 1. Juni 1831 erlassene Instruction über das bei der Annäherung und dem Ausbruch der Cholera in den Königlich Preussischen Staaten zu beobachtende Verfahren enthält (§. 34.) die Bestimmung, „daß auch die Schulen in dem Orte geschlossen werden sollten, wo die Cholera wirklich ausgebrochen ist.“ Nachdem aber die Seuche nicht lang nach Erlaß dieser Instruction die in Gemäßheit derselben streng cernirten Landestheile überschritten hatte, lehrte die in den von ihr heimgesuchten Orten gewonnene Erfahrung bald, daß viele der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln, weil dieselben sich theils als unausführbar, theils als entschieden unweckmäßig erwiesen, auf die Dauer nicht haltbar waren.

Die Bestimmung des vorgenannten §. 34. war eine der ersten, gegen welche erhebliche Remonstrationen eingingen. Schon im September 1831 gab der Bericht der Regierung zu Bromberg über die Folgen der dort angeordneten Schließung der Schulen vom 2. ejusd. Veranlassung, die Frage:

„Droht der Schulbesuch, vorausgesetzt, daß dabei die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung kommen, größere Gefahr in Hinsicht der Ansteckung, als der übrige Verkehr unter Menschen und wird der gefürchteten Verschleppung der Krankheit durch die Kinder mittels Schließung der Schulen wirklich vorgebeugt?“

in nähere Erwägung zu ziehen. Da hierbei in Betracht kam, daß die Mehrzahl der Eltern nicht in der Lage sei, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen und sie unter steter Aufsicht zu halten, daß daher die Mehrzahl der Kinder sich aufsichtslos in und außer dem Hause umhertreiben und im unüberwachten Verkehr mit anderen Menschen der Gefahr der Ansteckung sich um so leichter aussetzen würden, daß dagegen die durch den Schulbesuch beförderte Regelmäßigkeit des Lebens und Reinlichkeit des Körpers die Empfänglichkeit für die Krankheit eher zu vermindern, als zu erhöhen im Stande sei, so war das Resultat dieser Erwägung, daß die Schließung der Schule nicht unbedingt zweckdienlich erscheine. Damit indessen jeder durch den Schulbesuch etwa zu befürchtenden Gefahr der Ansteckung vorgebeugt werde, wurde unter dem 22. September 1831 eine den §. 34. der vorgebachten Instruction modificirende Circular-Verfügung erlassen, nach welcher der Schulzwang während herrschender Cholera zwar aufgehoben, der Schulbesuch aber unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln gestattet und die Schließung der Schulen nur von dem durch die äußerste Noth gebotenen Beschluß der Local-Behörden im Einverständnisse mit der Sanitäts-Commission, abhängig gemacht werden sollte.

Der wesentliche Inhalt der in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen fand seinen definitiven Ausdruck in dem §. 11. der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 5. Febr. 1832 bestätigten neuen Cholera-Instruction vom 31. Januar 1832 und ist demnächst in derselben Fassung auch in das Regulative, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten vom 3. August 1835 aufgenommen worden, wo es in §. 14. (Allgemeine Bestimmungen über die Schulen) ausdrücklich heißt:

Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gezeigten Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zu strenger Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

Nach dieser auch für die sanitätspolizeiliche Behandlung der Cholera maßgebenden Vorschriften unterliegt es keinem Zweifel, daß

die neuerdings an verschiedenen Orten von der Polizei-Verwaltung, der Cholera-Epidemie



wegen, ohne Angabe besonderer Gründe angeordnete Schließung sämmtlicher Schulen als eine gesetzlich nicht gerechtfertigte und schon deshalb nicht notwendige Maßregel zu erachten ist.

Daß aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Schließung der Schulen auch abgesehen hiervon in Abrede gestellt werden muß, ist aus den Motiven zum Erlaß der Circular-Verfügung vom 22. September 1831 sowie des Regulativs vom 8. August 1835, deren Bedeutung durch spätere Erfahrungen nicht geschmälert worden ist, mit Sicherheit zu entnehmen.

Die Schulen werden von Kindern, die an Cholera erkrankt sind, selbstredend nicht besucht. Für die Annahme aber, daß die Uebertragung der Cholera von gefunden Personen, selbst wenn sie Cholera-Kranken nahe gewesen sind, auf andere Gesunde an einem dritten Orte erfolgen könne, fehlt es an jedem Anhalt. Es liegt auch dafür, daß eine Verbreitung der Cholera irgendwo durch den Schulbesuch befördert worden sei, kein Beispiel vor. Die Schullocale, welche während herrschender Cholera vor-schriftsmäßig besonders gut gelüftet und rein gehalten werden sollen, und welche dann, wegen unvermeidlichen Ausbleibens vieler Kinder, an Ueberfüllung nicht leiden werden, sind für die Kinder als Zufluchtsstätten zu betrachten, in denen dieselben wenigstens während der Schulzeit vor der Gefahr der Ansteckung geschützt bleiben. Die heilsame Wirksamkeit des dauernden Schulbesuchs erstreckt sich aber auch auf das häusliche Leben, indem die Schularbeiten eine regelmäßige Beschäftigung geben, welche die Kinder in der Vornahme gesundheits-schädlicher Handlungen beschränkt. Die Gewöhnung der Jugend endlich an unweigerliche Erfüllung ihrer Pflichten, selbst unter äußerlich erschwerenden Umständen, darf als moralische Kräftigung für ihr ganzes Leben nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden. Der etwanigen Furchtsamkeit der Eltern aber ist durch Aufhebung des Schulzwangs während der Cholerazeit genügend Rechnung getragen worden.

Hienach dürfte es selbst schwer werden, die Verhältnisse bringender Noth bezeichnen zu wollen, unter denen die Schließung sämmtlicher Schulen wegen der Cholera-Epidemie ausnahmsweise gestattet wäre.

Der Fall einer so großartigen Calamität, daß der Ausbruch der Cholera an einem Orte die Auflösung aller gesetzlichen Bande zur Folge hätte, würde allerdings auch die Schließung der Schulen daselbst nöthig machen. Es ist dies aber ein Vorkommniß, welches wir seit 35 Jahren im Preussischen Staate glücklicher Weise nicht erlebt haben. Eher kann es sich ereignen, daß Schulen, die vorzugsweise von auswärtigen Kindern frequentirt werden, oder die auswärtige Kinder im Pensionat oder Alumnat haben, ihre Thätigkeit einzustellen genöthigt werden, wenn Eltern wegen Ausbruchs der Cholera an dem betreffenden Orte ihre Kinder zurückzurufen sich veranlaßt finden. Die Schließung dieser Schulen wird dann genehmigt werden müssen. Es kann auch hieraus die Nothwendigkeit der Schließung sämmtlicher Schulen in dem inficirten Orte nicht begründet werden.

Berlin, den 26. October 1866.

Die Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes von dem königlichen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und mitgetheilte Gutachten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Die Herren Sanbräthe haben dafür Sorge zu tragen, daß die in diesem Gutachten ausgesprochenen Grundsätze in wieder kommenden Fällen der Cholerafrankheit genau beachtet werden.

Marienwerder, den 16. Januar 1867.

Königliche Regierung.

4) In Folge Allerhöchster Genehmigung ist vom 1. Januar d. J. ab die Verwaltung der directen Steuern von der Abtheilung III. des königlichen Finanz-Ministeriums getrennt, und zur Erledigung aller zu diesem Geschäftszwecke gehörigen Angelegenheiten aus der für die Leitung und Ueberwachung der Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten unter der Bezeichnung „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer“ bei dem königlichen Finanz-Ministerium vorübergehend errichteten Abtheilung eine neue Ministerial-Abtheilung IV. gebildet worden, welche die Bezeichnung: „Finanz-Ministerium, Verwaltung der directen Steuern“ beigelegt ist. Die Leitung derselben als Ministerial-Direktor ist dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Bitter übertragen worden. Die „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer“ ist dagegen mit dem 1. Januar d. J. außer Wirksamkeit getreten. — Die Behörden und das Publikum werden hiebon in Kenntniß gesetzt.

Marienwerder, den 8. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

5) Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste sind für das Jahr 1867 folgende Termine anberaumt:



den 14. März, von Nachmittags 4 Uhr,  
den 15. März, von Vormittags 9 Uhr,  
den 26. September, von Nachmittags 4 Uhr,  
den 27. September, von Vormittags 9 Uhr ab.

Diejenigen jungen Leute im Alter vom vollendeten 17. bis zum 20. Lebensjahre, welche die Zulassung zum einjährigen Militärdienste nachsuchen wollen, haben sich spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr erreichen, bei der unterzeichneten Commission zu melden und dabei die nachstehend erwähnten Atteste portofrei einzureichen:

1. das Taufzeugniß,
2. ein Zeugniß über die genossene Schulbildung,
3. die rücksichtlich der Unterschrift von der zuständigen Polizei-Behörde beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes und dessen Erklärung über die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten während des einjährigen Dienstes,
4. ein Führungs-Attest der zuständigen Orts- oder Polizei-Behörde, insofern nicht durch das Attest ad 2. die tadelfreie Führung dargethan ist,
5. ein ärztliches Attest über die Brauchbarkeit zum Militärdienste.

Im Uebrigen wird auf die in den §§. 129. und folgenden der Erfas-Instruktion vom 9. Dezember 1858, publicirt durch das Amtsblatt pro 1859 Nro. 5., in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militärdienst enthaltenen Bestimmungen hingewiesen, und wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß denjenigen jungen Leuten gegenüber, welche die Berechtigung zum einjährigen Militärdienste auf Grund von Schul-Zeugnissen beanspruchen, nur die unterzeichnete Commission die Berechtigung hat, erstere von der persönlichen Bestellung in den Terminen zu dispensiren.

Die Prüfung findet im kädtischen Rathhause zu Graubenz statt, und haben sich die Examinanden am 1. Prüfungstage der unterzeichneten Commission vorzustellen, widrigenfalls sie zur Prüfung nicht angenommen werden können.

Graubenz und Marienwerder, den 16. Januar 1867.  
Königliche Departements-Commission

zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militärdienst.

Militair-Präsident:	Civil-Präsident:
v. Biber,	Krug von Nidda,
Oberstleutnant und Bezirks-Commandeur.	Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

### Personal-Chronik.

6) Der katholische Pfarrer Wyczynski in Graubenz ist zum Kreis-Schul-Inspector für das Delanat Wessen ernannt worden.

[Personalveränderungen im District des Königl. Oberbergamts zu Breslau.] **Ernannt:** der Hüttenwerks-Director Berggrath Ulrich zu Königshütte zum Oberberggrath und Mitglied des Oberbergamts zu Breslau unter vorläufiger Belassung in seiner bisherigen Wirkungskreise zu Königshütte, der Berggrath Schnackenbergr zum Hypothekenrichter bei der Berg-Hypotheken-Commission zu Breslau, der Berg-Referendarius Frigid zum Berg-Assessor, der Kanzleiditarius Müller zum Ober-Bergamts-Kanzlisten, der Hilfsbote Ulrich zum Oberbergamts-Bureauhiener. Ferner bei den königl. sächsischen Berg- und Hüttenwerken: der Bergassessor Broja zum Berginspector und Dirigenten der königl. Louise-Grube bei Jabrze, der Civilanwärter Wilking zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspektion zu Jabrze, der Hüttenmeister Liebeneiner zu Friedrichshütte zum Hütteninspector, der Baumeister Kraß zum königl. Baumeister unter Verleihung der Baubcomtenstelle in Königshütte, der Hütten-Assistent Kiebel zum Secretair und der Hüttenelwe Züttner zum Hüttenmeister bei dem Hüttenamte zu Königshütte. — **Ertheilt:** den Hüttenwerks-Directoren Steng zu Gleiwitz und Teichmann zu Friedrichshütte, sowie dem Oberhütteninspector Paul zu Malapanz und dem Berginspector Nehler zu Tarnowitz der Character als Berggrath, dem Hüttenfactor Bannert und Hüttenmeister Brucauff zu Königshütte der Character als Hütteninspector. — **Gestorben:** der Hütteninspector Wittwer zu Königshütte. — **Entlassen:** auf seinen Antrag der Bergreferendar von Schmid behufs Uebernahme einer Stellung bei der königl. Geschützgießerei zu Spandau.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 4.)